

D 23/21-14

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 10.10.2022 über Antrag der [REDACTED] gegen [REDACTED] und [REDACTED] beide [REDACTED] beide vertreten durch Bründl & Franzelin Partnerschaft - Rechtsanwälte, [REDACTED] einstimmig folgenden vertragsersetzenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 212 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl I 190/2021, iVm §§ 5, 6, 12a, 117 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idF BGBl I 57/2021 (im Folgenden „TKG 2003“) wird folgende vertragsersetzende Regelung angeordnet:

Anordnung über ein Leitungsrecht

1 Gegenstand

Gegenstand dieser Anordnung ist die Einräumung eines Leitungsrechtes für die [REDACTED] (in der Folge: Antragstellerin) gegenüber [REDACTED] (in der Folge: Antragsgegner) an deren Grundstück Nr [REDACTED] EZ [REDACTED] KG [REDACTED] Bezirksgericht [REDACTED] und an deren Grundstücksanteilen an Nr [REDACTED] EZ [REDACTED] KG [REDACTED] Bezirksgericht [REDACTED]

Telekom-Control-Kommission (TKK)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79

1060 WIEN, ÖSTERREICH

www.rtr.at

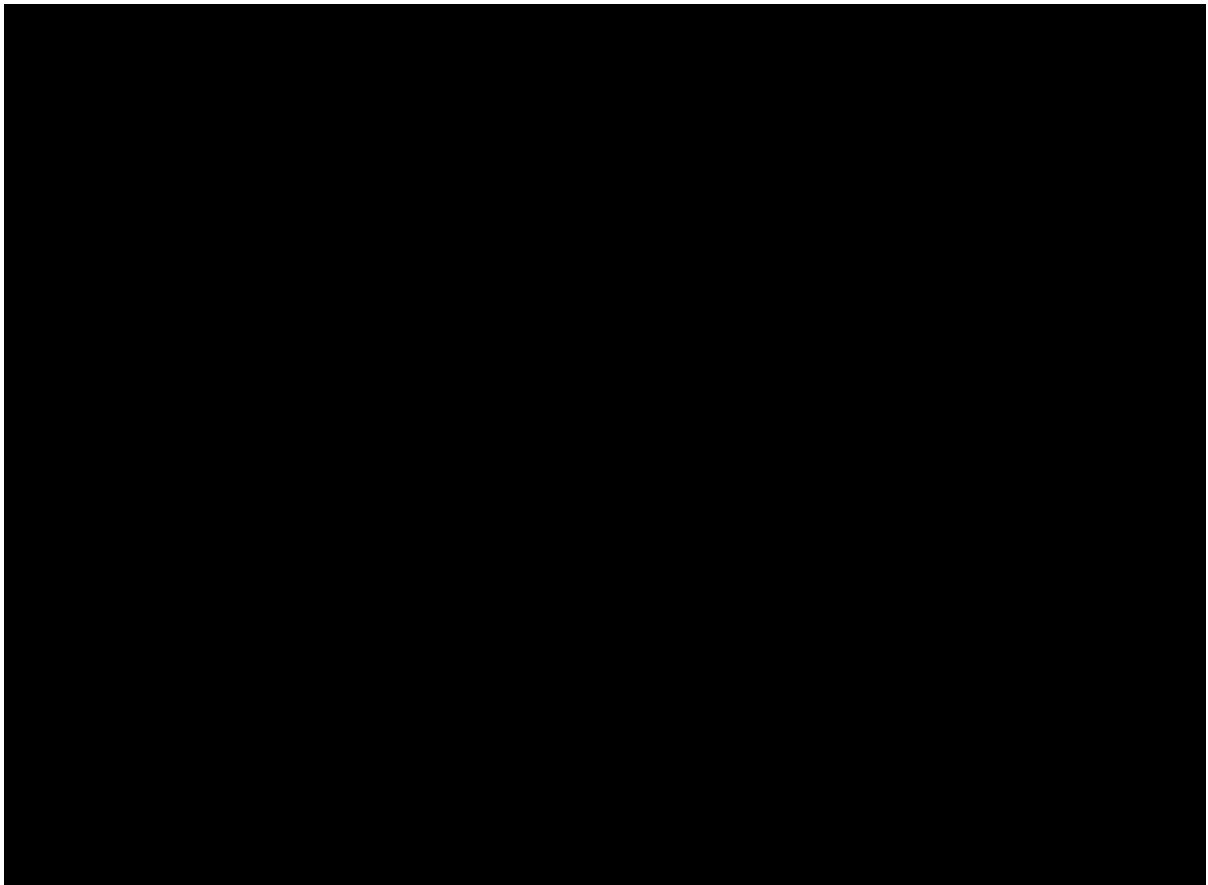
E: rtr@rtr.at

T: +43 1 58058-0

F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien

Das Leitungsrecht umfasst das Recht zur Errichtung, Erhaltung und, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt, zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung einer Kommunikationslinie, bestehend aus einem 4x14 mm, 4x7 mm Minirohrverband mit einem Außendurchmesser von ca 43 mm in einer Verlegetiefe von ca 80 cm, in den Lichtwellenleiterkabel eingebracht werden, laut der nachfolgenden Darstellung (gelb-rote Markierung):



Die Kommunikationslinie der Antragstellerin ist, soweit technisch möglich, in derselben Trasse, wie die bestehende Leitung der [REDACTED] AG (violette, parallel verlaufende Markierung in der obigen Skizze). Ist eine Verlegung in derselben Trasse technisch nicht möglich, ist die Kommunikationslinie in der technisch größtmöglichen Nähe parallel zu dieser Trasse zu verlegen. Der Einsatz eines Pfluges für die Verlegung der Kommunikationslinie ist nicht zulässig. Sämtliche Kosten für die Errichtung, Erhaltung, den Betrieb, sowie für allfällige Erweiterungen und Erneuerungen der Kommunikationslinie sind von der Antragstellerin zu tragen.

Die Antragstellerin hat den Antragsgegnern nach Errichtung der Kommunikationslinie einen detaillierten Plan der Kommunikationslinie zu übergeben, in dem der Verlauf, die Länge und die Verlegetiefe ersichtlich sind. Die Antragstellerin nutzt die anordnungsgegenständliche Infrastruktur im Rahmen ihrer Allgemeingenehmigung iSd § 15 TKG 2003 bzw § 6 TKG 2021 zur Erbringung öffentlicher Kommunikationsdienste.

2 Ausübung

Die Antragstellerin hat bei der Ausübung des Leitungsrechts sämtliche einschlägigen Normen und Vorschriften (zB ÖNORMEN) einzuhalten und mit tunlichster Schonung des benützten Grundstücks sowie in möglichst wenig belästigender Weise vorzugehen. Nach Beendigung von Errichtungs- oder Wartungsarbeiten ist schleunigst ein klagloser Zustand herzustellen.

3 Erhaltung / Wartung

Den mit der Errichtung, Erhaltung, dem Betrieb und der allfälligen Erweiterung und Erneuerung der anordnungsgegenständlichen Infrastruktur Beauftragten der Antragstellerin ist das Betreten des Grundstücks der Antragsgegner im notwendigen Ausmaß gestattet. Die Antragstellerin hat jedes beabsichtigte Betreten der Grundstücke, Gefahr im Verzug ausgenommen, vorab den Antragsgegnern anzukündigen.

Die Antragstellerin hat bei der Errichtung und bei allfälligen Wartungsarbeiten auf ihre Kosten für die tunlichste Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des benützten Grundstücks zu sorgen.

4 Sonstige Bewilligungen

Die Antragstellerin hat die für die Errichtung, die Erhaltung, den Betrieb, die Erweiterung und Erneuerung der anordnungsgegenständlichen Kommunikationslinie allenfalls zusätzlich erforderliche behördliche Bewilligungen selbst auf eigene Kosten einzuholen. Die Ausübung des Leitungsrechts ist erst nach Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen zulässig.

Diese Anordnung steht unter der auflösenden Bedingung der rechtskräftigen Versagung einer erforderlichen behördlichen Bewilligung durch die zuständigen Behörden.

5 Abgeltung

Für das anordnungsgegenständliche Leitungsrecht hat die Antragstellerin binnen 14 Tagen nach Fertigstellung der Kommunikationslinie an die Antragsgegner zu Händen der Antragsgegnervertreterin, eine einmalige Abgeltung in Höhe von [REDACTED] € pro Laufmeter zu bezahlen. Die Höhe der Abgeltung wird nach tatsächlicher, dauernd in Anspruch genommener Länge ermittelt. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer von der Antragstellerin zusätzlich bezahlt.

6 Haftung für Schäden

Die Antragstellerin haftet den Antragsgegnern ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden, die durch die Inanspruchnahme und Ausübung des angeordneten Leitungsrechts, insbesondere durch die Errichtung, Erhaltung, Erweiterung, Erneuerung, den Betrieb oder die Beseitigung ihrer Kommunikationslinie den Antragsgegnern entstehen, im nachgewiesenen Umfang, soweit die Antragsgegner den Schaden nicht selbst schuldhaft verursacht haben.

7 Schad- und Klagoshaltung

Die Antragstellerin wird die Antragsgegner für sämtliche Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen dieser Anordnung oder aus mit dem Leitungsrecht zusammenhängenden Ansprüchen Dritter resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

8 Anordnungsdauer

Diese Anordnung tritt mit Zustellung an die Parteien in Kraft und gilt solange, wie die Antragstellerin die anordnungsgegenständliche Infrastruktur betreibt.

9 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Anordnung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch die Antragstellerin auf ihre Kosten.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.09.2021 (ON 1), beantragte die Antragstellerin gegen die Antragsgegner die Einräumung eines Leitungsrechts gemäß §§ 5 f TKG 2003.

Im vorgelagerten Streitschlichtungsverfahren bei der RTR-GmbH gemäß § 121 TKG 2003 konnte keine Einigung erzielt werden (ON 3).

Der Antrag wurde den Antragsgegnern mit Schreiben vom 03.11.2021 (ON 5) unter Hinweis auf die Frist und Rechtsfolge gemäß § 12a TKG 2003 zugestellt. Die Antragsgegner erhoben mit Schreiben vom 04.11.2022 rechtzeitig gemäß § 12a TKG 2003 Einwendungen gegen den Antrag (ON 6).

Mit Schreiben vom 05.11.2021 (ON 7; Antragstellerin) bzw vom 16.11.2021 (ON 10; Antragsgegner) übermittelten die Parteien weitere Schriftsätze.

2 Festgestellter Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und erbringt öffentliche Kommunikationsdienste (amtsbekannt; unbestritten).

Die Grundstücke Nr. [REDACTED] EZ [REDACTED] KG [REDACTED] Bezirksgericht [REDACTED] und Nr. [REDACTED] EZ [REDACTED] KG [REDACTED] Bezirksgericht [REDACTED] stehen je zur Hälfte (Nr. [REDACTED] bzw zu je einem Viertel (Nr. [REDACTED] im grundbücherlichen Eigentum der Antragsgegner (offenes Grundbuch, ON 1; unbestritten). Beide Grundstücke befinden sich in der politischen Gemeinde [REDACTED] (unstrittig) und weisen eine Grünlandwidmung auf (ON 3). Im Grundstück Nr. [REDACTED] befinden sich Drainagen (ON 3, ON 6).

Mit Schreiben vom 10.08.2021 fragte die Antragstellerin das Leitungsrecht gegenüber den Antragsgegnern als Grundeigentümern nach. Dabei übermittelte die Antragstellerin eine Planskizze und bot eine einmalige Abgeltung iHv [REDACTED] Euro pro Laufmeter sowie eine „freiwillige Aufzahlung“ iHv [REDACTED] Euro pro Laufmeter für Schäden und Aufwände an. Das Angebot zu dieser Aufzahlung wurde in der Folge widerrufen (Beilagen zu ON 1; unbestritten). Eine Vereinbarung über das Leitungsrecht ist nicht zu Stande gekommen (ON 1, ON 3; unbestritten).

Die antragsgegenständliche Kommunikationslinie soll aus einem Minirohrverband 4x14 mm, 4x7 mm (Außendurchmesser ca 43mm) mit einer Verlegetiefe von ca 80 cm mit der im Spruch ersichtlichen Streckenführung bestehen, in den Lichtwellenleiterkabel eingebracht werden sollen (ON 1, ON 3; unbestritten).

Die Mitbenutzung einer nahe der westlichen Grundgrenze des Grundstücks Nr. [REDACTED] verlaufenden Leerverrohrung der [REDACTED] AG wäre gegebenenfalls bereits von der südlichen Einmündung dieser Leerverrohrung in das Grundstück möglich. Die Antragstellerin beabsichtigt, den nördliche Teil dieser Leerverrohrung, ab deren Schnittpunkt mit der beantragten Leitungstrasse, auch mitzubeneden (ON 1; ON 3, Protokoll vom 19.10.2021).

Parallel zur beantragten Leitungstrasse verläuft eine bestehende Telekommunikationsleitung der [REDACTED] AG (ON 1; ON 3).

Die beantragte Leitungsführung ist für die Antragstellerin kostensparender zu realisieren als eine Verlegung im Bankett bzw im Asphalt der öffentlichen Straße (ON 3, Protokoll vom 19.10.2021).

Die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücke Nr [REDACTED] und Nr [REDACTED] wird durch das angeordnete Leitungsrecht nicht dauernd eingeschränkt.

Die Antragstellerin plante ursprünglich, ihre Leitung südlich des Grundstücks Nr [REDACTED] neben dem Bankett der öffentlichen Straße zu verlegen, wofür eine Inanspruchnahme des Grundstücks Nr [REDACTED] der Antragsgegner zeitweilig während der Errichtungsarbeiten (Befahren mit einem Traktor) erforderlich gewesen wäre. Mangels Einwilligung beantragte die Antragstellerin gemäß § 5 TKG 2003 die behördliche Anordnung einer Berechtigung zur zeitweiligen Nutzung des Grundstücks bei der Telekom-Control-Kommission (Verfahren RVST [REDACTED]; D [REDACTED]). Die Rechtsvertreterin der Antragsgegner entwarf im Rahmen dieses Verfahrens einen detaillierten Vertragsentwurf, zu welchen Bedingungen einer zeitweiligen Nutzung des Grundstücks für Errichtungsarbeiten durch die Antragsgegner gegebenenfalls zugestimmt hätte werden können. Eine Einigung über eine solche zeitweilige Nutzung des Grundstücks kam nicht zustande. Die Antragstellerin zog den Antrag im Verfahren D [REDACTED] in der Folge zurück (amts- und parteibekannt aus GZ D [REDACTED] der TKK; ON 3, Protokolle vom 16.07.2021 und 10.08.2021).

Die Antragstellerin nimmt für die Errichtung der Kommunikationslinie öffentliche Förderungen nach dem Förderungsprogramm des Bundes Breitband Austria 2020 (BBA 2020) in Anspruch (ON 1; unbestritten).

Öffentliche Rücksichten stehen der Einräumung des beantragten Leitungsrechts nicht im Weg.

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beweismitteln bzw sind amtsbekannt oder iSd § 12a TKG 2003 unbestritten.

Die Feststellung, dass die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücke durch das angeordnete Leitungsrecht nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird, beruht auf folgenden Überlegungen: Die Antragsgegner brachten hierzu vor, auf den Grundstücken werde eine Landwirtschaft mit ca 30 Kühen und Stieren und ca 20 bis 25 Stück Jungvieh betrieben, wobei die (eingezäunten) Grundstücke „vollständig für Weidezwecke“ benötigt würden. Dabei übersehen die Antragsgegner aber, dass nur eine „dauernde“ Einschränkung der widmungsgemäßen Verwendung ein Leitungsrecht verhindern kann. Es mag zwar sein, dass während der Errichtungsarbeiten kurzzeitig die Benutzungsmöglichkeit des Grundstücks Nr [REDACTED] (oder von Teilen davon) als Weide eingeschränkt ist, nach Abschluss der Errichtungsarbeiten ist angesichts der unterirdischen Verlegung der Kommunikationslinie eine weitere – mithin dauernde – Einschränkung aber nicht ersichtlich. Hinsichtlich des „Wegegrundstückes“ Nr [REDACTED] konkretisieren die Antragsgegner die vorgebrachte Einschränkung iSd § 5 Abs 4 Z 3 TKG 2003 nicht. Da bei einem Weg unter dem eine Leitung (lege artis) errichtet wurde, nach Abschluss der Errichtungsarbeiten ebenfalls keine dauernde Einschränkung anzunehmen ist und zeitweilige Beeinträchtigungen während der Errichtungsarbeiten vom Grundeigentümer hinzunehmen sind, konnte das Fehlen einer

dauerhaften Einschränkung der widmungsgemäßen Verwendung hinsichtlich beider Grundstücke festgestellt werden.

Die Feststellung, dass öffentliche Rücksichten der Einräumung des beantragten Leitungsrechts nicht im Weg stehen, beruht darauf, dass im Verfahren keine Hinweise auf das Vorliegen solcher entgegenstehender öffentlicher Rücksichten hervorgekommen sind. Demgegenüber wurde festgestellt, dass die Antragstellerin sogar öffentliche Breitband-Fördermittel des Bundes für den – zweifelsfrei im öffentlichen Interesse gelegenen – Breitbandausbau erhält. Auf die rechtliche Beurteilung (hinsichtlich § 13 Abs 2 TKG 2003; vgl Punkt 4.9) wird verwiesen.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Anzuwendende Rechtslage

Nach § 212 Abs 1 TKG 2021 hat die Telekom-Control-Kommission am 01.11.2021 anhängige Verwaltungsverfahren (mit Ausnahme von Marktanalyseverfahren) nach der bis zum Inkrafttreten des TKG 2021 geltenden materiellen Rechtslage und Verfahrensrechtslage, einschließlich der Zuständigkeit, dh nach den Bestimmungen des TKG 2003, zu Ende zu führen.

4.2 Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß §§ 6 Abs 3, 117 Z 1 TKG 2003 ist die Telekom-Control-Kommission somit in am 01.11.2021 anhängigen Verfahren über Anträge auf Leitungsrechte gemäß §§ 5 f TKG 2003 nach wie vor zur Entscheidung zuständig.

4.3 Gesetzliche Regelungen

§ 3 Z 10 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet:

„10. ‚Kommunikationslinie‘ unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Stromzuführungen, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegschächte und Verteilerkästen;“

§ 5 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Leitungsrechte umfassen unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen das Recht

1. zur Errichtung und zur Erhaltung von Kommunikationslinien mit Ausnahme der Errichtung von Antennentragemasten im Sinne des § 3 Z 35,

2. zur Errichtung und Erhaltung von Leitungsstützpunkten, Vermittlungseinrichtungen und sonstigen Leitungsobjekten oder anderem Zubehör,

[...]

4. zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung der unter Z 1, 2, 3 und 3a angeführten Anlagen, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt, sowie

[...]

Der Inhalt des jeweiligen Leitungsrechtes ergibt sich aus der Vereinbarung oder aus der Entscheidung der Regulierungsbehörde. Vereinbarungen über Leitungsrechte sind der Regulierungsbehörde auf deren begründetes Verlangen vorzulegen.

[...]

(4) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte ausgenommen das Leitungsrecht nach Abs. 1 Z 3a, an privaten Liegenschaften in Anspruch zu nehmen, sofern öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen und wenn

1. die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und

2. eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach § 8 Abs. 1, 1c oder 2 nicht möglich oder nicht tunlich ist.

(5) Dem Eigentümer einer gemäß Abs. 4 oder Abs. 6 belasteten Liegenschaft ist eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten.

[...]“

§ 6 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet auszugsweise:

„ [...]“

(2) Werden Leitungsrechte in den nicht in Abs. 1 geregelten Fällen in Anspruch genommen, so hat der Leitungsberechtigte dem Eigentümer der Liegenschaft oder des Objekts das beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekanntzumachen und diesem eine Abgeltung gemäß § 5 Abs. 5 anzubieten. Bestehen auf der in Anspruch genommenen Liegenschaft andere Anlagen, so ist gegenüber ihren Unternehmern in gleicher Weise vorzugehen.

(3) Kommt zwischen dem Verpflichteten und dem Berechtigten eine Vereinbarung über das Leitungsrecht nach § 5 Abs. 3, Abs. 4 oder Abs. 6 oder über die Abgeltung eines Leitungsrechts gemäß § 5 Abs. 5 binnen einer Frist von vier Wochen ab nachweislicher Bekanntmachung des Vorhabens nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.

[...]“

§ 12a TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Wird die Regulierungsbehörde nach den §§ 6, 6a, 6b, 7, 9, 9a oder 11 angerufen, gibt sie dem Antragsgegner unverzüglich nach Fortführung des Verfahrens gemäß § 121 Abs. 3 schriftlich und

nachweislich die Gelegenheit, binnen zwei Wochen seine Einwendungen gegen den Antrag darzulegen. Auf begründeten Antrag kann die Regulierungsbehörde diese Frist erforderlichenfalls verlängern. In ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde nur fristgerechte Einwendungen zu berücksichtigen. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung zur Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Über den Antrag hat die Regulierungsbehörde unverzüglich, jedenfalls aber binnen sechs Wochen nach dem Einlangen der Stellungnahme des Antragsgegners oder dem Ablauf der Frist zur Stellungnahme, gegebenenfalls auch mit Zwischenbescheid, zu entscheiden. Die Anordnung ersetzt die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung. Die Parteien des Verfahrens sind verpflichtet, an diesem Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

[...]"

§ 117 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet auszugsweise:

„Der Telekom-Control-Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:

1. die Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 6, 6a, 6b Abs. 7, 7, 9, 9a Abs. 8, 11, 12a und 13,

[...]"

§ 212 Abs 1 TKG 2021, BGBl I 190/2021 lautet:

„(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren vor der Regulierungsbehörde sind mit Ausnahme der Verfahren nach § 87 nach der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden materiellen Rechtslage und Verfahrensrechtlage, einschließlich der Zuständigkeit zu Ende zu führen.“

4.4 WR-V 2019

Die Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019 (WR-V 2019) der RTR-GmbH, BGBl II 310/2019, lautet auszugsweise:

„§ 1. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

[...]

4. „Grünland“ Grundstücke, die nach dem auf sie anwendbaren Flächenwidmungsplan die Widmung oder Nutzungsart Grünland, Grünfläche, Freiland, Freifläche oder Bauerwartungsfläche aufweisen;

[...]

3. „Gebäude“ jedes Bauwerk, das durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Eintritt von Menschen gestattet, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit ist;

[...]

6. „Linieninfrastruktur“ auf unbebauten Liegenschaften (Z 12) unterirdisch errichtete Verrohrungen, Verkabelungen oder andere leitungsgebundene Anlagen;

[...]

9. „Objekt“ Gegenstände, ausgenommen Gebäude iSd Z 3, die zur Anbringung von Kleinantennen (§ 3 Z 36 TKG 2003) geeignet sind, wie beispielsweise Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung oder Sicherungskästen;

[...]

10. „öffentliches Eigentum“ Liegenschaften (einschließlich Gebäuden) und Objekte, die ausschließlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder eines Rechtsträgers stehen, der ausschließlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht; Liegenschaften (einschließlich Gebäuden) sind nur umfasst, wenn sie nicht zum öffentlichen Gut im Sinne von § 5 Abs. 3 TKG 2003 gehören;

11. „privates Eigentum“ Liegenschaften (einschließlich Gebäuden), die nicht unter Z 10 fallen und die nicht zum öffentlichen Gut im Sinne von § 5 Abs. 3 TKG 2003 gehören;

12. „unbebaute Liegenschaften“ Grundflächen, auf denen keine Gebäude iSd Z 3 und keine Objekte iSd Z 9 errichtet sind;

[...]

§ 3. (1) Die Richtsätze gemäß §§ 5 bis 11 sind zur Abgeltung der Wertminderung der in Anspruch genommenen Liegenschaften, Gebäude oder Objekte einmalig an den Belasteten zu leisten.

(2) Die Richtsätze gemäß §§ 4 bis 11 umfassen ausschließlich die Wertminderung der in Anspruch genommenen Liegenschaften, Gebäude oder Objekte. Gegebenenfalls darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche des Belasteten, wie zB Schadenersatzansprüche, Ansprüche wegen Ertragsausfalls, Flurschäden oder der Ersatz tatsächlich getragenen Aufwands, bleiben unberührt.

[...]

§ 5 Richtsatz 1 – Linieninfrastruktur

§ 5. (1) Richtsatz 1 gilt für Leitungsrechte für Linieninfrastruktur (§ 1 Z 6) auf unbebauten Liegenschaften (§ 1 Z 12) in öffentlichem (§ 1 Z 10) oder privatem Eigentum (§ 1 Z 11).

(2) Richtsatz 1 wird pro Laufmeter Kommunikationslinie für bis zu 50 cm Künettenbreite in der in der Anlage angegebenen Höhe festgelegt.

[...]“

Die Anlage zur Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019 (WR-V 2019) der RTR-GmbH, BGBl II 310/2019, lautet auszugsweise:

| Beträge netto in Euro | | pro Laufmeter Kommunikationslinie für bis zu 50 cm Künettenbreite | | pro m ² der dauernd in Anspruch genommenen Fläche | |
|-------------------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------------------------------------------------------|----------|
| | | Richtsatz 1 Linieninfrastruktur | | Richtsatz 2 Zubehör | |
| Gemeinde- kennziffer | Gemeindename | Bauland | Grünland | Bauland | Grünland |

[...]



[...]

4.5 Nachfrage und Antrag

Mit dem an die Antragsgegner gerichteten Schreiben vom 10.08.2021 fragte die Antragstellerin das Leitungsrecht unter Anlage einer Planskizze und Angebot einer Abgeltung gegenüber den Antragsgegnern nach. Die Voraussetzung einer schriftlichen Nachfrage wenigstens vier Wochen vor Antragstellung gemäß § 6 Abs 2 und Abs 3 TKG 2003 ist daher erfüllt.

4.6 Subsidiarität der Anordnung zur Vereinbarung

Eine Vereinbarung über das Leitungsrecht ist nicht zu Stande gekommen. Die diesbezügliche Formalvoraussetzung des Nichtvorliegens eines Vertrages ist daher ebenfalls erfüllt.

4.7 Vertragsersetzende Wirkung des Bescheides

Gemäß § 12a Abs 2 TKG 2003 hat die Anordnung der Telekom-Control-Kommission vertragsersetzende Wirkung. Im Erkenntnis vom 19.10.2004, 2000/03/0300, führt der Verwaltungsgerichtshof betreffend die Anordnungsmöglichkeit der Telekom-Control-Kommission nach der hinsichtlich der Vertragsersetzung analogen Bestimmung des § 41 TKG (1997) aus, dass die Telekom-Control-Kommission „nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage [bedarf], vielmehr müssen die in einer Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs ... gerecht werden.“ Im Erkenntnis vom 03.09.2008, 2006/03/0079, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Telekom-Control-Kommission im Zusammenhang mit derartigen Verfahren „notwendiger Weise ein weiter Ermessensspielraum zu[kommt], soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften ... konkrete Vorgaben vorsehen.“ Diese Judikatur, die den Ermessensspielraum der Telekom-Control-Kommission bei der Anordnung vertragsersetzender Bescheide beschreibt, ist auf die Bestimmungen der §§ 8 ff, 12a TKG 2003 idGF ebenso anzuwenden (VwGH 22.05.2013, 2010/03/0004). Gleiches gilt für Verfahren betreffend die ebenfalls vertragsersetzenden Anordnungen nach §§ 5 f, 12a TKG 2003.

4.8 Zu den Einwendungen der Antragsgegner

Die Antragsgegner erhoben im Schriftsatz vom 05.11.2021, ON 6, Einwendungen gegen den Antrag zu denen die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen hat:

Der Einwand der Antragsgegner, in der Vereinbarung der Antragstellerin mit den Ehegatten (Beilage zu ON 1) sei das Grundstück Nr. erst nachträglich eingefügt worden, ist nach den anwendbaren §§ 5 f TKG 2003 rechtlich nicht relevant, weil das Vorliegen der Zustimmung anderer Miteigentümer keine Voraussetzung für die vertragsersetzende Anordnung eines Leitungsrechts nach § 5 TKG 2003 ist. Die Ausübung des Leitungsrechts ist allerdings nur bei Vorliegen der Zustimmungen (vertraglich oder behördlich eingeräumt) aller Miteigentümer zulässig, was nach den Ausführungen der Antragstellerin in ON 7 hinsichtlich der anderen Miteigentümer auch bereits der Fall sein dürfte.

Ähnliches gilt auch für die Argumentation der Antragsgegner, die Antragstellerin habe keine Zustimmungen der Grundeigentümer der „dahinterliegenden Liegenschaften“ beigebracht. Voraussetzung eines Leitungsrechts ist (neben den anderen Tatbestandmerkmalen des § 5 Abs 4 TKG 2003; siehe unten) die Errichtung einer Kommunikationslinie (vgl zu den analog gelagerten Mitbenutzungsrechten VwGH 22.05.2013, 2010/03/0004), eine Verpflichtung des Leitungsberechtigten, jedem belasteten Grundeigentümer die Grundstücke aufzuzählen, die mittels dieser Linie versorgt werden sollen, ist dem TKG 2003 nicht zu entnehmen.

Soweit die Antragsgegner eine mögliche Beschädigung des „Post/Telefonkabels“ der AG, das parallel zur beantragten bzw angeordneten Trasse verläuft, einwenden, wird darauf verwiesen, dass die Antragstellerin nach Spruchpunkt 7 die Antragsgegner für alle Ansprüche Dritter, die aus Beschädigungen anlässlich der Ausübung des Leitungsrechts resultieren, schad- und klaglos zu halten hat. Dies entspricht im Übrigen auch dem (Eventual-)Antrag der Antragsgegner in ON 6.

Die Antragsgegner wenden weiters ein, das Grundstück Nr. sei von einer Hochleistungsstrecke der betroffen, weshalb fraglich sei, ob die beantragte Leitungsverlegung zulässig sei. Dazu wird auf Punkt 4 der Anordnung verwiesen, wonach die Antragstellerin sämtliche behördlichen Bewilligungen, die für die Errichtung und den Betrieb der Kommunikationslinie erforderlich sind, ohnedies zusätzlich einzuholen hat. Sollte daher – neben zB Baubewilligungen, naturschutzrechtlichen Bewilligungen o.ä. – auch eine Bewilligung hinsichtlich der genannten Hochleistungsstrecke erforderlich sein, so hat die Antragstellerin diese auch einzuholen. Um der Interessenlage der Antragsgegner zusätzlich Rechnung zu tragen, wurde eine auflösende Bedingung in den Bescheid aufgenommen, wonach das angeordnete Leitungsrecht untergeht, wenn zumindest eine der erforderlichen Bewilligungen rechtskräftig versagt wurde.

Schächte, Verteilerkästen oder sonstige Bauten (ON 6) auf den Grundstücken der Antragsgegner sind nicht beantragt und wurden daher auch nicht angeordnet.

Das Vorbringen, das Grundstück Nr. sei drainiert, spricht ebenfalls nicht gegen das angeordnete Leitungsrecht. Bei fachgerechter Ausführung der Verlege- und Wartungsarbeiten kann nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission eine Beschädigung der Drainagen weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem wurde über Antrag der Antragsgegner angeordnet, dass eine Verlegung der Kommunikationslinie nicht mittels Pfluges erfolgen darf. Ähnliches gilt auch für die eingewendeten möglichen Beschädigungen der Feldstraße mit Betonspuren. Sollte es dennoch zu Schäden an den Drainagen, der Feldstraße (oder anderen im Eigentum der Antragsgegner stehenden Anlagen) kommen, haftet die Antragstellerin nach Spruchpunkt 6 den Antragsgegnern verschuldensunabhängig für den verursachten Schaden (siehe dazu unten in Punkt 4.10), sodass der Interessenlage der Antragsgegner diesbezüglich Rechnung getragen ist.

Die vorgebrachte Tatsache, dass die Antragsgegner derzeit und gegebenenfalls auch künftig selbst nicht an einem Anschluss an das Kommunikationsnetz der Antragstellerin interessiert sind, ist rechtlich ohne Belang, da ein Anschluss des eigenen Grundstücks keine Voraussetzung für die Einräumung eines Leitungsrechts gemäß §§ 5 f TKG 2003 ist.

Ebensowenig schließt die allenfalls bestehende Möglichkeit, statt der beantragten Leitungsführung die Leitung in der öffentlichen Straße zu verlegen, das Leitungsrecht aus. Eine Berücksichtigung von Alternativen zur nachgefragten bzw beantragten Route sieht § 5 Abs 4 TKG 2003 nicht vor. Selbst wenn daher alternative Routenführungen gegebenenfalls möglich wären, überlässt das TKG 2003 die Entscheidung über die Netzplanung, also die konkret angestrebte Streckenführung, dem Leitungsberechtigten (vgl auch sogleich zur Mitbenutzung). Könnte die Forderung, statt des jeweiligen Antragsgegners andere Grundeigentümer zu belasten, ein Leitungsrecht tatsächlich verhindern, verbliebe für dieses Rechtsinstitut gerade in Streitfällen kein sinnvoller Anwendungsbereich mehr. Auch wäre nicht einzusehen, warum sich ein Grundeigentümer unter Verweis darauf, dass andere Grundeigentümer statt seiner in Anspruch genommen werden können und sollen, seiner gesetzlichen Verpflichtung entziehen können sollte. Auch aus diesem Argument ist daher für den Antrag der Antragsgegner, das Leitungsrecht abzuweisen, nichts zu gewinnen.

Die Antragsgegner wenden grundsätzlich zu Recht ein, ein Leitungsrecht stehe nach § 5 Abs 4 TKG 2003 nur zu, wenn eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach § 8 Abs. 1, 1c oder 2 TKG 2003 nicht möglich oder nicht tunlich ist. Wie festgestellt, besteht nahe der westlichen Grundgrenze des Grundstücks Nr. [REDACTED] auf diesem Grundstück eine Leerverrohrung der [REDACTED] AG, deren nördlicher Teil – ab der Einmündung der beantragten Trasse in die Trasse des Leerrohrs – auch mitbenutzt werden soll. Selbst wenn eine Mitbenutzung auch des übrigen (südlichen) Streckenteils technisch möglich sein sollte, ist zu berücksichtigen, dass bestehende Anlagen gemäß § 5 Abs 4 Z 2 TKG 2003 ein Leitungsrecht dann nicht verhindern, wenn deren Mitbenutzung dem Errichter der Infrastrukturen „*nicht möglich oder nicht tunlich*“ wäre. Wie bereits erwähnt überlässt das TKG 2003 die Netz- und konkrete Trassenplanung von Kommunikationslinien grundsätzlich dem Errichter der Infrastrukturen, weshalb Situationen möglich sind, in denen auf einem Grundstück zwar eine technisch mitbenutzbare Anlage (zB Leerverrohrung) besteht, eine Mitbenutzung aber angesichts der Trassenführungen der bestehenden Anlage und der geplanten Trassen nicht sinnvoll ist. Im vorliegenden Fall existiert zwar die Leerverrohrung der [REDACTED] AG in der Nähe der westlichen Grundgrenze in Nord/Süd-Richtung. Die beantragte Trasse der neuen Leitungsanlage der Antragstellerin verläuft aber etwa in Süd-Ost/Nord-West-Richtung, sodass eine Mitbenutzung der (gesamten Strecke der) Leerverrohrung wegen der im südlichen Bereich gänzlich anderen Streckenführung nicht sinnvoll in Betracht kommt. Soweit eine Mitbenutzung angesichts der parallelen Streckenführungen der geplanten Leitung und der vorhandenen Leerverrohrung demgegenüber in Frage kommt, also auf dem nördlichen Teilstück der Trasse der Leerverrohrung, wird diese auch angestrebt und ist dafür auch kein Leitungsrecht beantragt, weshalb im Übrigen auch der von den Antragsgegnern in ON 6 geforderte Nachweis eines diesbezüglichen Vertrages mit der [REDACTED] nicht erforderlich ist. Die Telekom-Control-Kommission erachtet daher wegen der dargestellten Trassenführungen eine Mitbenutzung der gesamten Leerverrohrungsstrecke der [REDACTED] AG für untunlich.

Bei der nach VwGH 2000/03/0300 (vgl oben Punkt 4.7) vorzunehmenden Interessenabwägung berücksichtigt die Telekom-Control-Kommission daneben noch folgende Umstände: Das angeordnete Leitungsrecht verläuft in derselben Trasse wie eine vorhandene Leitung der [REDACTED] AG, sodass die Grundstücke der Antragsgegner nicht mit einer weiteren, gänzlich

neuen Leitungsführung, belastet werden. Dies wurde auch von Seiten der Antragsgegner in der Schlichtungsverhandlung vor der RTR-GmbH vom 19.10.2021 (ON 3) für den Fall der Anordnung eines Leitungsrechts präferiert. Bei Verlegung der Leitung hat die Antragstellerin dafür Sorge zu tragen, dass diese bestehende Leitung nicht beschädigt wird. Für den Fall, dass es zu einer Beschädigung kommen sollte, wurde eine Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung der Antragsgegner angeordnet (siehe Spruchpunkt 7). Zudem ist zu berücksichtigen, dass die angeordnete Leitungsführung für die Antragstellerin technisch einfacher und kostensparender zu realisieren ist, als die Alternative, bei der gegebenenfalls die gesamte Leerverrohrung der [REDACTED] (dh ab deren südlicher Einmündung in das Grundstück der Antragsgegner) mitbenutzt werden könnte, wodurch auch dem im Antrag ON 1 vorgebrachten öffentlichen Interesse (§ 13 Abs 2 TKG 2003) an einer kostengünstigen, leistungsfähigen Telekommunikationsinfrastruktur Rechnung getragen wird. Schließlich berücksichtigt die Telekom-Control-Kommission auch, dass die Antragsgegner auch das für sie weniger eingriffsintensive bloß zeitweise Befahren ihres Grundstücks (entlang der südlichen Grundgrenze) zum Zweck der Errichtung der Leitung in der öffentlichen Straße (vgl ON 3, Protokolle vom 16.07 und 10.08.2021 aus RVST20/21 / D 18/21) nur mittels eines umfangreichen Vertragsentwurfs (vgl Beilage zu ON 7) allenfalls geduldet hätten. Auch wenn einer Partei kein Vorwurf daraus zu machen ist, wenn sie ihre Rechtsverhältnisse (zeitweises Befahren) klar geregelt haben möchte, ist dennoch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin auch die Möglichkeit gehabt hätte (bzw hätte sie diese auch nach der aktuellen Rechtslage des TKG 2021) ein Leitungsrecht auch im südlichen Bereich des Grundstücks Nr [REDACTED] zu erwirken, um die Leerverrohrung der [REDACTED] auf der gesamten Strecke mitzubenzühen. Daran haben die Antragsgegner aber offenbar noch weniger Interesse (ON 3, Protokoll vom 19.10.2021), als an der nunmehr beantragten Streckenführung. Insgesamt erachtet die Telekom-Control-Kommission die Mitbenutzung des Leerrohrs der [REDACTED] auf der gesamten Strecke somit als für die Antragstellerin untunlich, weshalb diese gegebenenfalls mögliche Mitbenutzung dem angeordneten Leitungsrecht nicht entgegen steht.

Die Einwendung der Antragsgegner im Schriftsatz ON 10, sie könnten nach dem Salzburger Raumordnungsgesetz in oder in der Nähe der angeordneten Leitungstrasse ein Austragshaus errichten, ist gemäß § 12a TKG 2003 präkludiert. Angesichts des §§ 11 TKG 2003 (bzw nunmehr § 75 TKG 2021) könnte das Argument die beantragte Abweisung des Antrags aber auch ohne die eingetretene Präklusion nicht tragen.

4.9 Zu den Tatbestandsmerkmalen des § 5 Abs 4 TKG 2003

Die Antragstellerin ist Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes.

Die Grundstücke Nr [REDACTED] und Nr [REDACTED] sind private Liegenschaften iSd § 5 Abs 4 TKG 2003.

Öffentliche Rücksichten stehen der Einräumung des angeordneten Leitungsrechts nach den Feststellungen nicht im Weg. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Kommunikationslinie durch den Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes nach § 13 Abs 2 TKG 2003 jedenfalls als im öffentlichen Interesse gelegen gilt.

Die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücke Nr [REDACTED] und Nr [REDACTED] wird nach den Feststellungen durch das angeordnete Leitungsrecht nicht dauernd eingeschränkt.

Die Mitbenutzung der vorhandenen Leerverrohrung der [REDACTED] AG auf deren gesamter auf dem Grundstück geführten Länge ist für die Antragstellerin nicht tunlich iSd § 5 Abs 4 Z 2 TKG 2003 (siehe oben Punkt 4.8).

Somit sind sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 5 Abs 4 TKG 2003 erfüllt, weshalb das Leitungsrecht antragsgemäß einzuräumen war.

4.10 Zu den angeordneten vertragsersetzenden Regelungen

Die Kommunikationslinie der Antragstellerin ist grundsätzlich in derselben Trasse, wie die bestehende Leitung der [REDACTED] AG zu errichten. Sollte das bautechnisch nicht möglich sein, hat die Antragstellerin ihre Leitung parallel zu dieser Leitung, so nahe es technisch realisierbar ist, zu verlegen. Damit wird der in der Schlichtungsverhandlung vom 19.10.2021 zum Ausdruck gebrachten Interessenlage der Antragsgegner Rechnung getragen. Angesichts der im Grundstück Nr. [REDACTED] vorhandenen Drainagen ist die Verlegung mittels Pfluges nicht zulässig. Die Antragstellerin hat zB die in der Schlichtungsverhandlung vom 19.10.2021 genannten Alternativen mittels Fräse oder Bagger einzusetzen.

Über Antrag der Antragsgegner in ON 6 wird zudem klargestellt, dass sämtliche Kosten für die Errichtung, Erhaltung, den Betrieb, sowie für allfällige Erweiterungen und Erneuerungen der Kommunikationslinie alleine von der Antragstellerin zu tragen sind.

Die Antragstellerin hat den Antragsgegnern zur Vermeidung von Beschädigungen der Kommunikationslinie und zur Ermittlung der längenabhängig angeordneten Abgeltung (Spruchpunkt 5) nach Errichtung der Kommunikationslinie einen Plan zu übergeben, in dem der tatsächliche Verlauf, die tatsächliche Länge und die tatsächliche Verlegetiefe ersichtlich sind.

Die Spruchpunkte 2 (Ausübung) und 3 (Wartung / Erhaltung) beruhen grundsätzlich auf § 10 Abs 1 TKG 2003. Die Antragstellerin hat jedes beabsichtigte Betreten der Grundstücke, Gefahr im Verzug ausgenommen, vorab den Antragsgegnern – zB telefonisch – anzukündigen. Eine Zustimmung der Antragsgegner ist nicht erforderlich, da das Recht, die Grundstücke im notwendigen Ausmaß zu betreten, dem Leitungsrecht immanent ist. Gemäß § 10 Abs 1 TKG 2003 hat die Antragstellerin aber dabei in möglichst wenig belästigender Weise und mit tunlichster Schonung der benützten Grundstücke vorzugehen.

Nach Spruchpunkt 4 (Sonstige Bewilligungen) hat die Antragstellerin alle iZm ihrer Kommunikationslinie allenfalls zusätzlich erforderlichen behördlichen Bewilligungen (zB nach baurechtlichen oder naturschutzrechtlichen Vorschriften, nach dem Hochleistungsstreckengesetz, o.ä.) vor der Ausübung des Leitungsrechts auf eigene Kosten einzuholen.

Die Antragsgegner wenden gegen die beantragte Abgeltung in ON 6 ein, die „von der Antragstellerin angeführte Abgeltung gem. § 5 Abs 5 TKG 2003 idgF iVm § 5 WR-V 2019 ist zu gering bemessen. Das Grundstück der Antragsgegner Nr. [REDACTED] ist zwar als Grünland gewidmet, allerdings bebaut.“ Im Schriftsatz ON 10 fordern die Antragsgegner eine Abgeltung von [REDACTED] € pro Laufmeter, da auch die [REDACTED] AG für die Mitbenutzung ihres Leerrohrs diesen Betrag verlange. Zudem fordern die Antragsgegner in ON 6 verschiedene zusätzliche Abgeltungen und Schadenersatzzahlungen iZm dem Leitungsrecht. Dazu hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen: Gemäß § 5 Abs 5 TKG 2003 gebührt dem durch ein Leitungsrecht Belasteten eine der Wertminderung entsprechende – einmalige – Abgeltung. Die Wertminderung resultiert aus der teilweisen Einschränkung des Eigentumsrechts dahingehend, dass der Grundeigentümer die Nutzung seines Eigentums für Kommunikationslinien nicht gänzlich ablehnen und damit über sein Eigentum in dieser Hinsicht auch nicht gänzlich (siehe aber § 11 TKG 2003 bzw nunmehr § 75 TKG 2021) frei verfügen kann. Die RTR-GmbH hat mit der WR-V 2019 Richtsätze für die Abgeltung

des Grundeigentümers festgelegt, die eine „*valide Basis*“ (ErlRV 1043 Blg 27.GP 23) zur Annäherung an die Wertminderung durch Leitungsrechte bietet. Im gegenständlichen Fall ist § 5 WR-V 2019 (Richtsatz 1 für Linieninfrastrukturen) einschlägig. Diesem liegen nach den Erläuterungen zur WR-V 2019 (vgl EB unter https://www.rtr.at/de/tk/WR-V2019/RVON_5_18_WR-V_2019_Erl_web.pdf, S. 6 ff) valorisierte Verkehrswerte aus Verkaufsvorgängen zu Grunde, weshalb der Richtsatz die Größenordnung der Abgeltung der Wertminderung jedenfalls abbildet. Besondere Umstände des Einzelfalls, die eine abweichende Beurteilung nahelegen, wurden von den Antragsgegnern nicht vorgebracht. Der geforderte Betrag von ■■■■ € pro Laufmeter ist – selbst wäre diese erst mit ON 10 vorgebrachte Forderung nicht gemäß § 12a TKG 2003 präkludiert – ein Entgelt für eine gänzlich andere Leistung (Mitbenutzung eines Leerrohrs) und weist keine Verbindung zur Wertminderung im dargestellten Sinn auf. Auch das Argument der Antragsgegner in ON 6, wonach das (als Grünland gewidmete) Grundstück bebaut sei, trifft für den Anwendungsbereich des § 5 Abs 5 TKG 2003 iVm der WR-V 2019 nicht zu. § 1 Z 12 WR-V 2019 definiert nämlich „*unbebaute Liegenschaften*“ als „*Grundflächen, auf denen keine Gebäude [...] errichtet sind*“. Die Erläuterungen zur WR-V 2019 stellen dazu klar, „*dass unbebaute Liegenschaften iSd Verordnung alle Grundflächen (gemeint sind also nicht die gesamten Grundstücke iSd Grundbuchs/Katasters) sind, auf denen keine Gebäude iSd Z 3 und keine Objekte iSd Z 9 errichtet sind. Ein Grundstück, auf dem ein Gebäude errichtet ist, wird damit nicht insgesamt (also auch hinsichtlich der Grundflächen, auf denen das Gebäude nicht errichtet ist) zu einer bebauten Liegenschaft, sondern ist – für Zwecke dieser Verordnung – in das Gebäude einerseits und die unbebaute Liegenschaft (Grund und Boden) andererseits zu unterteilen*“. Die Teile der Grundstücke, hinsichtlich derer das Leitungsrecht für die Kommunikationslinie der Antragstellerin angeordnet wurde, sind somit unbebaute Grundstücke in diesem Sinn, für die der Richtsatz 1 gemäß § 5 WR-V 2019 einschlägig ist. Hinsichtlich der Höhe der Abgeltung wenden die Antragsgegner in ON 6 nur ein, diese sei „*zu gering bemessen*“, ohne aber anzuführen, welche Bedenken gegen die Angemessenheit des Richtsatzes sie im Detail annehmen. Bloßes unsubstantiiertes Bestreiten der Angemessenheit des Richtsatzes, kann aber unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Zielsetzung, durch die WR-V 2019 „*mit verhältnismäßigem Aufwand eine weitest mögliche Annäherung an die jeweilige Wertminderung des Grundstücks zu ermöglichen*“ (EBRV 257 Blg 26. GP; 5) sowie angesichts der allgemeinen Verfahrensförderungspflicht des § 39 Abs 2a AVG und der verfahrensstraffenden Tendenz des § 12a TKG 2003 keinen ausreichenden Grund für eine von der WR-V 2019 abweichende Wertminderung darstellen (siehe auch BVwG W113 2199263-1/7E, wonach der Beschwerdeführer im Verfahren sein Vorbringen „*durch geeignete Unterlagen*“ zu belegen bzw Vorhalten „*substantiiert*“ entgegen zu treten hat). Die Telekom-Control-Kommission zieht daher die WR-V 2019 als Basis für die Anordnung der Abgeltung in der im Spruchpunkt 5 ersichtlichen Höhe heran.

Die Abgeltung gemäß § 5 Abs 5 TKG 2003 umfasst nur die durch das Leitungsrecht verursachte Wertminderung im dargestellten Sinn. Die von den Antragsgegnern zusätzliche geforderten Abgeltungen und Schadenersatzzahlungen iZm dem Leitungsrecht sind davon nicht umfasst. Analog zum (hier gemäß § 212 TKG 2021 noch nicht unmittelbar anwendbaren) § 56 Abs 5 TKG 2021 erachtet die Telekom-Control-Kommission hierzu die Anordnung einer verschuldensunabhängigen Haftung (Spruchpunkt 6) für durch das Leitungsrecht verursachte Schäden, sofern die Antragsgegner dessen Kausalität und den Umfang der Schäden nachweisen können, für angemessen.

Die Schad- und Klagloshaltung in Spruchpunkt 7 entspricht der ständigen Anordnungspraxis der Telekom-Control-Kommission und wurde auch von den Antragsgegnern in ON 6 (eventualiter) beantragt.



Die Telekom-Control-Kommission erachtet die angeordneten vertragsersetzenden Detailregelungen als erforderlich, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien in einer Weise zu regeln, dass der vom Verwaltungsgerichtshof geforderte faire Ausgleich der Interessen der Verfahrensparteien sichergestellt wird. Diese Regeln entsprechen der Regulierungspraxis in Verfahren über Infrastrukturrechte nach dem TKG 2003 und werden von der Telekom-Control-Kommission als angemessen angesehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß §§ 212 Abs 1 TKG 2021 iVm 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 10.10.2022

Telekom-Control-Kommission

Mag. Nikolaus Schaller
Der Vorsitzende